

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	30.11.2021	öffentlich
Digitalisierungsausschuss	03.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau in "grauen Flecken"
Betroffene Produktgruppe 11.12.01 – Öffentl. Verkehrsflächen
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) DA (30.09.2021, Ds-Nr.: 2422/2020-2025), StEA (02.11.2021, Ds-Nr.: 2422/2020-2025)
Beschlussvorschlag: Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt, der Digitalisierungsausschuss beschließt, dass die Verwaltung die einstufige Förderung in „dunkelgraue Flecken“ (Antragstellung ab 2023) vorbereitet und beantragt.
Begründung: Die neue Förderrichtlinie wurde am 26.04.2021 veröffentlicht. Sie löst das seit 2015 bestehende Bundesförderprogramm ab. Im Rahmen des ausgelaufenen Bundesförderprogramms wurden für den Glasfaserausbau in „weiße Flecken + Schulen“ und im „Sonderaufruf Gewerbegebiete“ Fördermittel in Höhe von rund 30 Mio. EUR durch die Stadt Bielefeld beantragt. Bislang ist die Resonanz der Kommunen hinsichtlich des neuen Förderprogrammes für die „grauen Flecken“ sehr zurückhaltend, was insbesondere auch daran liegt, dass wichtige Fragen/Voraussetzungen durch das BMVI und die Fördermittelgeber bis vor Kurzem nicht geklärt wurden: <ul style="list-style-type: none"> • Der Leitfaden zur Förderantragstellung wurde erst am 05.10.2021 veröffentlicht. Erst jetzt sind damit wichtige Voraussetzungen für die Förderantragstellung klargestellt worden, wie z.B. die Definition von sog. homes passed-Adressen, ohne die das sog. Markterkundungsverfahren (Abfrage bei den Netzbetreibern) nicht durchgeführt werden konnte. • Aufgrund weiterhin ungeklärter Fragen in der Bund-Länder-Abstimmung konnte bislang vom Land NRW jedoch noch keine Kofinanzierungs-Richtlinie veröffentlicht werden.

Das neue Bundesförderprogramm ist in zwei Förderstufen aufgeteilt:

1. Förderung in „hellgrauen Flecken“ (Antragstellung bis Ende 2022)

Im Kern wird durch Anheben der bisherigen Aufgreifschwelle des weißen Flecken Programms von 30 Mbit/s auf nunmehr 100 Mbit/s im Download die geförderte Erschließung weiterer Gebiete ermöglicht, in denen innerhalb eines Jahres nach Meldung im Markterkundungsverfahren keine Aufrüstung erfolgt oder in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Unternehmen kein solches Netz errichtet wird (sog. Marktversagen).

2. Förderung in „dunkelgrauen Flecken“ (Antragstellung ab 2023)

Für den Zeitpunkt 01.01.2023 ist bereits jetzt angekündigt worden, dass die Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s dann entfallen soll und der beihilferechtliche Rahmen eine Förderung aller Gebiete ermöglicht, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen (Versorgung mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch).

Dies wird jedoch Gegenstand einer überarbeiteten Förderrichtlinie sein. Die genauen Förderparameter können heute noch nicht vorausgesehen werden.

Damit ergeben sich zwei Optionen für die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau in den grauen Flecken:

Option a) zweistufige Förderung und Ausbau 2021/2023 („hellgraue und dunkelgraue Flecken“):

Im ersten Schritt wird die Förderung für die aktuell förderfähigen, sog. hellgrauen Bereiche mit Versorgung unter 100 Mbit/s durchgeführt. Dazu ist ein sog. Markterkundungsverfahren erforderlich (Abfrage bei den Netzbetreibern zur aktuellen Versorgung und eigenwirtschaftlichen Ausbauvorhaben in den nächsten drei Jahren). Nach der Antragstellung und vorläufigen Bewilligung muss ein Vergabeverfahren für den Netzausbau und Netzbetrieb durchgeführt werden, anschließend wird auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses die finale Bewilligung von Fördermitteln beantragt.

Im zweiten Schritt werden ab 2023 Fördermittel für die dann auf Grundlage der aktualisierten Förderrichtlinie förderfähigen dunkelgrauen Flecken beantragt (alle weiteren Bereiche ohne gigabitfähiges Netz). Auch hierfür sind die oben beschriebenen Schritte erforderlich (erneutes Markterkundungsverfahren, Antragstellung, vorläufige Bewilligung durch Fördermittelgeber, Vergabeverfahren und endgültige Bewilligung).

Option b) einstufige Förderung und Ausbau ab 2023 (alle nicht gigabitversorgten Bereiche sind förderfähig):

Auf Grundlage der aktualisierten Förderrichtlinie werden ab 2023 für alle nicht gigabitfähig versorgten Adressen Fördermittel beantragt. Es werden ebenfalls die oben beschriebenen Schritte erforderlich (Markterkundungsverfahren, Antragstellung, vorläufige Bewilligung durch Fördermittelgeber, Vergabeverfahren und endgültige Bewilligung).

Bedenken bei Option a):

- Durch den geförderten Ausbau in zwei Schritten („hellgrau“ und „dunkelgrau“) würden die Gebietszuschnitte durch weitere Zerstückelung für den Ausbau unattraktiver und deutlich kostenintensiver.
- Es kann auf Basis der aktuellen Datenlage nicht verlässlich abgeschätzt werden, wie viele Adressen von einer Förderung in „hellgrauen“ Flecken profitieren würden. Eine quantitative Gewichtung durch genaues Filtern der jetzt förderfähigen „hellgrauen“ Flecken kann nur auf Basis eines aktuellen Markterkundungsverfahrens erfolgen. Dabei besteht die Gefahr, dass ein weiteres MEV im Laufe des Verfahrens wiederholt werden müsste - wegen neuer zwingend einzuhaltender Fristen hinsichtlich der Aktualität bei Ausschreibung des Fördergegenstandes.
- Aufgrund der fehlenden Definition für „homes passed“-Versorgung konnte bislang kein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden (bzw. es bestand die Gefahr dieses erneut durchführen zu müssen).
- Der voraussichtliche Zeitraum zur konkreten Vorbereitung eines Antrags auf die geförderte

Erschließung von „hellgrauen Flecken“ reicht bereits jetzt bis Anfang des Jahres 2023 (von der Auswertung des erforderlichen Markterkundungsverfahrens über die Vergabe des Förderprojektes bis zur finalen Antragstellung).

- Insgesamt wäre ein zweistufiges Vorgehen („hellgrau“ und „dunkelgrau“) mit weiteren enormen Ressourcen verbunden, die durch je zwei umfangreiche Ausschreibungs- und Vergabe-, sowie Antragsverfahren erforderlich würden.

Bedenken bei Option b:

- Der Wegfall der Aufgreifschwelle ab 01.01.2023 könnte einen Ansturm der Kommunen und Landkreise auf die Fördermittelmittel zur Folge haben.
- Dadurch besteht die Gefahr steigender Tiefbaupreise, Verknappung von Planungskapazitäten und evtl. Engpässe bei Genehmigungsbehörden.
- Die Förderung ab 2023 wird Gegenstand einer überarbeiteten Richtlinie sein, d.h. inhaltliche Details bzw. genaue Ausprägung können nicht vorausgesehen werden.

Vorteile bei Option b:

- 2023 sind alle Bereiche förderfähig, die nicht über ein gigabitfähiges Netz verfügen. Es wären deutlich größere und zusammenhängende(re) Gebiete förderfähig, es ist davon auszugehen, dass dies auch für die Netzbetreiber deutlich attraktivere Ausbaugebiete ergibt.
- Bis dahin bleibt mehr Zeit für den privaten Markt eigenwirtschaftlich auszubauen bzw. eigenwirtschaftliche Ausbauplanungen anzustoßen. Laut Branchenverband VATM sind aktuell Investitionsankündigungen von 20 Mrd. EUR für den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Deutschland getätigt worden.
- Erwartung: frühe Antragsteller werden sich mit sämtlichen „Kinderkrankheiten“ des neuen Förderprogramms auseinandersetzen müssen. Auch die Erfahrungen aus der bisherigen Bundesförderung haben gezeigt, dass später gestartete Förderverfahren häufig deutlich problemloser und schneller durchgeführt werden konnten, u.a. auch dadurch, dass regelmäßig Anpassungen im Förderprogramm vorgenommen wurden, die zu Vereinfachungen im Förderverfahren führten. Es ist aufgrund der zu erwartenden Probleme bei der Durchführung der Förderverfahren davon auszugehen, dass dies auch im neuen Bundesförderprogramm für die grauen Flecken der Fall sein wird und manche der heute sehr kontrovers diskutierten Fördervorgaben eventuell entfallen könnten.

Derzeit wird im Rahmen des geförderten Glasfaserausbaus in den „weißen Flecken + Schulen“ gebaut. Das Förderverfahren wird verwaltungsseitig eng begleitet (Mittelabrufe, Änderungsanträge, Verlängerung von Bewilligungs- und Durchführungszeiträumen bei den Fördermittelgebern Bund und Land NRW).

Der geförderte Ausbau in den Gewerbegebieten wird, vorbehaltlich der finalen Bewilligung von Fördermitteln durch Bund und Land NRW, voraussichtlich Ende 2021/Anfang 2021 starten. Auch dieses Förderverfahren wird verwaltungsseitig eng begleitet.

Eine Förderantragstellung für die grauen Flecken ab 2023 kann bis dahin vorbereitet werden (Markterkundung, Festlegung der förderfähigen Gebiete), so dass mit Vorliegen der neuen Richtlinie direkt ein Förderantrag gestellt werden könnte. Alle schon jetzt förderfähigen, hellgrauen Bereiche wären ebenfalls in diesem Förderverfahren enthalten. Es wäre für die hellgrauen Flecken mit einem zeitlichen Verzug von ca. acht Monaten zwischen den Optionen a und b zu rechnen, dafür könnten bei Option b für alle förderfähigen Bereiche gemeinsam Fördermittel beantragt und Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Durch eine gemeinsame Antragstellung ab 2023 würden der doppelte Aufwand für je zwei umfangreiche Ausschreibungs- und Vergabe-, sowie Antragsverfahren vermieden und Kosten für externe Beratungsleistungen (technische und juristische Beratung) eingespart.

Weiterhin wird eine Zerstückelung der Fördergebiete vermieden. Größere bzw. zusammenhängende Fördergebiete sind für die Bieter im Vergabeverfahren attraktiver und im Ausbau kostengünstiger zu erschließen.

Beigeordneter Moss	
---	--